



S a t z u n g über die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktsatzung)

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Die Lesefassung beinhaltet:

1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktsatzung) vom 13.04.2004
2. Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktsatzung) vom 10.12.2019
3. Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktsatzung) vom 30.09.2020

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt des Marktes Reisbach. Dieser Markt ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Reisbach.

§ 2 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jede Woche am Montag sowie Donnerstag bis Samstag statt. Ist der Markttag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Marktzeiten sind
Montag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und
Samstag von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr.
Ein Verkauf vor Beginn und nach Ende des Marktes ist nicht gestattet.
- (3) Der Marktplatz ist nach Beendigung des Wochenmarktes unverzüglich zu räumen.
- (4) Die Festsetzung von weiteren Wochenmarkttagen durch den Markt Reisbach ist jederzeit möglich.

§ 3 Warensortiment

Auf dem Markt dürfen zum Verkauf angeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

§ 4 Marktplatz

Marktplatz sind folgende Flächen:

- die Freifläche um den Marktbrunnen an der östlichen Seite des oberen Marktplatzes und
- bei Bedarf die Fläche des unteren Marktes von der Mariensäule bis zum Kriegerdenkmal

§ 5 Platzzuweisung

- (1) Wer einen auf dem Wochenmarkt verfügbaren Platz als Verkäufer benutzen will, bedarf der Zuweisung durch den Markt. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist weder vererblich noch übertragbar.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt nach dem vorhandenen Platz unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbungen, der Belange des Marktzweckes und der öffentlichen Versorgung sowie der Eignung und Zuverlässigkeit des Bewerbers. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Platzzuweisung

- (1) Die Zuweisung kann vom Benutzer des Platzes jederzeit durch Verzicht aufgegeben werden.
- (2) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) die zugewiesene Fläche für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt wird;
 - b) der Benutzer des Platzes wiederholt den Marktfrieden und den Betriebsablauf erheblich stört, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt;
 - c) der Benutzer des Platzes die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person überlässt oder mit über lässt;
 - d) der Benutzer des Platzes in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Wochenmarktes eine strafbare Handlung begangen, oder gegen gewerbe- und lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat;
 - e) der Benutzer die ihm zugewiesene Marktfläche wiederholt nicht in Anspruch nimmt;
 - f) der Benutzer die fälligen Gebühren nicht bezahlt.

§ 7 Marktaufsicht und Einzelanordnung

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Markt Reisbach. Die Benutzer haben den Anordnungen der Beauftragten des Marktes zu entsprechen.
- (2) Der Markt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebs erforderlichen Anordnungen treffen. Er kann in begründeten Fällen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung erlassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (3) Verkäufer, die gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstoßen oder anderweitig die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, können vom Marktplatz verwiesen werden. Entrichtete Gebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 8 Reinlichkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Der zugewiesene Platz ist nach Marktende durch die Benutzer auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit ordnungsgemäß zu beseitigen.

**§ 9
Haftungsausschluss**

Der Markt übernimmt keine Haftung, wenn in Folge höherer Gewalt oder aus sonstigen von dem Markt nicht zu vertretenden Gründen Märkte nicht stattfinden oder Schäden eintreten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderung am 30.04.2004

Inkrafttreten der 2. Änderung am 01.01.2020

Inkrafttreten der 3. Änderung am 01.10.2020